



STADTAMT RIED IM INNKREIS

Hauptplatz 12, 4910 Ried im Innkreis
Amtsleitung

Zahl: 811-6/2023 - Ing.MMag.Eckk.

4910 Ried i. I., 14.12.2023

Tel.: 07752/901-207

Fax: 07752/71217-8205

E-Mail: amtsleitung@ried.gv.at

Sachb.: Ing. MMag. Peter Eckkrammer

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 14. Dezember 2023, mit der auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl 28/1958 idF LGBl 57/1973 und des § 16 Abs 1 Z 14 Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 idF BGBl. I Nr. 112/2023

die

Kanalanschlussbeitragsordnung 2024

verordnet wird.

§ 1

Gegenstand:

Für den unmittelbaren und mittelbaren Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage in der Stadtgemeinde Ried ist ein Kanalanschlussbeitrag zu entrichten.

§ 2

Beitragsschuldner:

1) Beitragspflichtig sind :

- die Grundstückseigentümer/innen angeschlossener Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des Oö. Interessentenbeiträge - Gesetzes 1958,
- und/oder die Kanalanschlusspflichtigen im Sinne des § 12 des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001,
- und/oder die Bauberechtigten.

2) Bauberechtigte sind:

- im Grundbuch eingetragene Bauberechtigte nach dem Baurechtsgesetz 1912
- Bauwerber/innen oder deren Rechtsnachfolger/innen, die jene Baumaßnahme auf Grund eines rechtskräftigen auf sie ausgestellten Baubescheides oder einer von ihnen eingebrachten Bauanzeige umgesetzt haben, die zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage des Kanalanschlussbeitrages oder Ergänzungsbeitrages nach dieser Verordnung geführt hat.

3) Miteigentümer/innen und Bauberechtigte schulden den Beitrag zur ungeteilten Hand.

§ 3

Kanalanschlussbeitrag:

Die Bemessungsgrundlage des Kanalanschlussbeitrages wird wie folgt ermittelt:

- a.) Die Grundgebühr für jeden Grundstücksanschluss errechnet sich aus der Wurzel der Grundstücksfläche multipliziert mit € 46,38 und beträgt jedoch mindestens € 1.391,33.

- b.) Zusätzlich sind € 18,55 je m² Geschoßfläche zu entrichten. Die Geschoßfläche ist die Summe aller Grundrissflächen (senkrechte Projektion der Grundrisse an Außenkanten) einer oder mehrerer Ebenen allseits umschlossener Räume. Ausgebaute Dachräume, Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der Geschoßfläche abzurunden.
- c.) Bei Betrieben und Geschäftsbauten werden die Obergeschoßflächen, sofern sie für die Dimensionierung des Kanalnetzes bzw. für die Belastung der Kläranlage unbedeutend sind, wie etwa Lagerflächen, zur Berechnung der Geschoßflächenzahl lt. Pkt. b.) nicht herangezogen.
Für rein gewerbliche genutzte Lagerflächen in der Erdgeschoßebene werden folgende Abschläge auf die Bemessungsgrundlage gewährt:
ab 100m² Lagerfläche in der Erdgeschoßebene 30% Abschlag
ab 200m² Lagerfläche in der Erdgeschoßebene 40% Abschlag
ab 300m² Lagerfläche in der Erdgeschoßebene 50% Abschlag
Als gewerbliche Lagerflächen gelten jene Flächen, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.
- d.) Gebäude, deren Abwässer nicht an den Kanal angeschlossen werden müssen, werden für die Berechnung der Geschosfläche lt. Punkt b.) nicht herangezogen.

§ 4 Betriebe :

Bei Betrieben, deren Abwässer sich erheblich von häuslichen Abwässern unterscheiden und dadurch eine stärkere Belastung der Kläranlage bedingen, wie z.B. Färbereien, Schlächtereien, Molkereien und Brauereien, wird die Bemessungsgrundlage hinsichtlich jener Betriebsanlagen, die den obzitierten Abwässerunterschied bedingen, wie folgt ermittelt:

- a.) Die Grundgebühr für jeden Grundstücksanschluss errechnet sich aus der Wurzel der Grundstücksfläche multipliziert mit € 46,38 beträgt jedoch mindestens € 1.391,33.
- b.) Für die Grundflächen sämtlicher Betriebsgebäude, von welchen die Abwässer in den öffentlichen Kanal abgeführt werden, zusätzlich jener befestigten Flächen, die einer technischen Reinigungseinrichtung (Ölabscheider etc.) bedürfen und in das öffentliche Kanalnetz entwässert werden, sind € 18,55 pro m² zu entrichten.
- c.) Als Abgeltung für die zu erwartenden Mehrkosten im Betrieb der Kläranlage und eventuell bedingten Erweiterungen derselben ist pro Einwohnergleichwert ein Betrag von € 259,27 zu entrichten. Die Anzahl der jeweiligen Einwohnergleichwerte wird durch Sachverständigengutachten bestimmt.

§ 5 Mindestbeitrag:

Der Kanalanschlussbeitrag wird mit mind. € 4.174,00 exkl. USt. bemessen.

§ 6

Ergänzungsbeitrag:

- a.) Werden auf einem bisher unbebauten, jedoch an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage bereits angeschlossenen Grundstück Bauwerke errichtet und unmittelbar oder mittelbar angeschlossen, so ist der Beitrag nach § 3 b), im Fall des § 4 nach § 4 b) und c) zu berechnen und als Ergänzungsbeitrag zu entrichten.
- b.) Werden auf einem angeschlossenen Grundstück stehende, bisher nicht angeschlossene Bauwerke nunmehr angeschlossen, so ist der Beitrag nach § 3 b), im Falle des § 4 nach § 4 b) und c) zu berechnen und als Ergänzungsbeitrag zu entrichten.
- c.) Ein Ergänzungsbeitrag ist überdies zu entrichten, wenn auf einem bereits angeschlossenen bebauten Grundstück zusätzlich Bauwerke angeschlossen werden oder wenn anstelle des bisherigen angeschlossenen Bauwerkes ein größerer Neubau aufgeführt und angeschlossen wird oder wenn bei einem angeschlossenen Bauwerk ein Anbau in horizontaler oder vertikaler Richtung errichtet und dadurch die Bemessungsgrundlage vergrößert wird oder nachträglich ausgebaute Dachräume, Dach- oder Kellergeschoße angeschlossener Bauwerke für Wohn- oder Geschäftszwecke benutzbar ausgebaut werden. Der Ergänzungsbeitrag für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen ist gem. § 3 b) zu berechnen und zu entrichten, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird, bei Betrieben gem. § 4 nach § 4 b) und im Falle einer Kapazitätserweiterung zusätzlich nach § 4 c).
- d.) Wird der Bauplatz (das Grundstück) nach erfolgter Beitragsvorschreibung vergrößert, gilt im Fall der ergänzenden Vorschreibung der Grundgebühr als anrechenbare Frontlänge die Seite eines mit dem vergrößerten Bauplatz (Grundstück) flächengleichen Quadrats multipliziert mit € 46,38. Bei der Berechnung des Ergänzungsbeitrages ist die anrechenbare Frontlänge der Seite eines flächengleichen Quadrates der Bauplatzfläche, für den bereits die Beitragsvorschreibung erfolgte, in Abzug zu bringen.

§ 7

Entstehen der Abgabeschuld,

Fälligkeit des Kanalanschlussbeitrages bzw. Ergänzungsbeitrages:

Die Abgabeschuld entsteht mit dem Tag, an dem das Grundstück an die öffentliche Kanalisationsanlage in der Stadtgemeinde Ried angeschlossen wird, bzw. die für die Anwendung des § 6 dieser Verordnung maßgebenden Änderungen eingetreten sind. Mit diesem Zeitpunkt ist der Kanalanschlussbeitrag bzw. Ergänzungsbeitrag zur Zahlung fällig.

§ 8

Umsatzsteuer:

Den in §§ 3, 4, 5 und 6 geregelten Gebühren wird die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen.

§ 9

Schlussbestimmungen:

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Bestimmungen über den Kanalanschlussbeitrag außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Bernhard Zwieler

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am: 04.01.2024